

Allgemeine Geschäftsbedingungen Theater Uri Altdorf

1. Allgemeines

1. Der Verein forum theater(uri) (nachfolgend „Theater Uri“) bezweckt die Führung des Tellinghaus in Altdorf als Theater- und Kulturhaus mit Programmbetrieb und als Vermittlungsbetrieb für kulturelle und kommerzielle Zwecke sowie die Durchführung weiterer kultureller Aktivitäten aller Art. In diesem Zusammenhang vermietet das Theater Uri die Räumlichkeiten des Tellinghaus (nachfolgend die „Räume“) für Veranstaltungen oder stellt diese für Gastspiele zur Verfügung. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) regeln das Mietverhältnis und die Nutzung der Räume und sind integrierender Bestandteil von Miet- oder Gastspielverträgen zwischen dem Theater Uri und dem jeweiligen Vertragspartner.
2. Übergabe und Abnahme der Räume erfolgt jeweils durch die Leitung Theater, Leitung Technik oder Leitung Administration des Theater Uri. Anweisungen durch Mitarbeiter des Theater Uri sind verbindlich. Bei groben Verstößen dieser AGB (einschliesslich Zahlungsverzug bei Miete) behält sich das Theater Uri vor, eine Veranstaltung zu unterbrechen oder eine weitere Nutzung der Räume zu untersagen.
3. Das Theater Uri behält sich vor, je nach Veranstaltung weitere Auflagen zu erlassen oder die Benützung der Räume einzuschränken. Solche Auflagen oder Einschränkungen werden dem Vertragspartner vorgängig per E-Mail bekannt gegeben.
4. Die Räume dürfen durch den Vertragspartner nicht untervermietet werden.

2. Nutzung

1. Änderungen an baulichen und technischen Einrichtungen irgendwelcher Art sind strikte untersagt. Einbauten und Einrichtungen für einen besonderen Anlass (z.B. Ausstellungen oder sonstige besondere Einrichtungen) dürfen nur mit Genehmigung und unter Berücksichtigung von allfälligen Weisungen der Leitung Theater vorgenommen werden.
Entsprechende Pläne müssen mit der Leitung Technik im Voraus besprochen werden. Die Kosten für Auf- und Rückbau und allfällige weitere entstehende Kosten sind vom Vertragspartner zu tragen.
2. An der Decke im Foyer dürfen keine Nägel, Schrauben usw. angebracht werden. Ausstellungsmaterial Boden-Decke (Verkeilungen) sind nicht gestattet, d.h. das Material muss freistehend sein. Deckeninstallationen sind mit der Leitung Technik abzusprechen.
3. Sämtliches Material des Vertragspartners ist unmittelbar nach Schluss der letzten Aufführung / Ende der Veranstaltung wegzuräumen. Anderslautende Abmachungen sind nur mit der Leitung Technik oder der Leitung Theater möglich.

3. Bühne

1. Zur Gewährleistung der Betriebs- und Arbeitssicherheit ist den Anordnungen der Leitung Technik oder deren Stellvertreter Folge zu leisten.
2. Die Bedienung der bühnentechnischen Einrichtungen darf nur von der Leitung Technik oder deren Stellvertreter vorgenommen werden. Vertreter des Vertragspartners dürfen in Abwesenheit der Leitung Technik oder deren Stellvertreter die Bedienung nur nach erfolgter Schulung und gemäss Absprache mit der Leitung Technik vornehmen. Dies gilt ausschliesslich für jene Personen, die von der Leitung Technik dazu autorisiert wurden.
3. Für den Einrichtbetrieb (Auf- und Abbauen) ist das Tragen einer persönlichen Schutzausrüstung (PSA) Pflicht.

4. Schäden / Haftung

1. Vertragspartner tragen die Verantwortung für ihre jeweiligen Handlungen und Aktivitäten. Für Schäden, die an Räumen, Einrichtungen, an Mobiliar usw. durch den Vertragspartner oder seine Hilfspersonen entstehen, haftet in jedem Fall der Vertragspartner. Vertragspartner von Mietverträgen haften überdies auch für Schäden, die durch Veranstaltungsbesucher verursacht wurden.
2. Der Abschluss von angemessenen Versicherungen (z.B. Sachversicherung, Haftpflicht, Unfall) ist Sache des Vertragspartners.
3. Das Theater Uri lehnt jede Haftpflicht ab.

Der Veranstalter verzichtet auf jegliche Schadenersatz- oder Genugtuungsansprüche gegenüber dem Forum Theater Uri bzw. dessen Organe und Angestellte, soweit diese einen Schaden nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben.

5. Sicherheitsvorschriften

1. Für Veranstaltungen darf nicht mehr Leuten Einlass gewährt werden, als dies dem Fassungsvermögen des Hauses entspricht.
2. Das Rauchen ist im ganzen Haus strengstens verboten.
3. Notausgänge und Löschposten sind jederzeit frei zu halten und dürfen weder verdeckt noch blockiert werden.
4. Eine allfällige Verwendung von nicht schwer brennbarem, imprägniertem Dekorationsmaterial ist verboten.
5. Die Feuerwehr-Brandwache wird durch die Administration des Theater Uri aufgeboten.

6. Betrieb / Bewilligungen

1. Das Personal für Garderobe-, Kassa-, und Platzanweiserdienst wird durch die Administration des Theater Uri aufgeboten.
2. Allfällige notwendige Bewilligungen kantonaler oder kommunaler Instanzen hat der Vertragspartner selbst einzuholen. Auf Verlangen sind der Administration des Theater Uri die erforderlichen Bewilligungen vorzuweisen.

7. Zusätzliche Bestimmungen für Mietverträge

1. Vereinbarte Preise für Miete und Dienstleistungen haben nur für die vereinbarte Mietdauer Gültigkeit, ohne Präjudiz für die Zukunft.
2. Reinigungsarbeiten, die infolge ausserordentlicher Verschmutzung vorgenommen werden müssen (z. B. bei Apéros), sind vom Vertragspartner zu bezahlen.
3. Die Abgeltung der Urheberrechte ist Sache des Vertragspartners.
4. **Gratis-Eintritte: Bei jeder Veranstaltung-(Reihe) beansprucht das Theater Uri neun (9) Gratiseintritte nach freier Wahl.**
5. Die vom Theater Uri gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen netto zu bezahlen. Das Forum Theater Uri ist berechtigt, Mieten usw. im Voraus zu verlangen, oder von den Eintrittseinnahmen in Abzug zu bringen.
6. Die jeweils vereinbarte Miete ist verbindlich. Bei einer vorzeitigen Kündigung durch den Vertragspartner schuldet dieser mindestens sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen und durch das Theater Uri erbrachten Leistungen. Zudem ist das Theater Uri berechtigt, Annullations-Kosten in folgendem Umfang zu verrechnen:

Ab Vertragsabschluss bis 90 Tage vor Mietbeginn:

10% des vereinbarten Mietbetrages.

89 - 30 Tage vor Mietbeginn: 50% des vereinbarten Mietbetrages.

29 - 10 Tage vor Mietbeginn: 75% des vereinbarten Mietbetrages.

Ab 9 Tagen vor Mietbeginn: 100% des vereinbarten Mietbetrages.

8. Schlussbestimmungen

1. Wo diese AGB keine Regelung enthält, finden sinngemäss die Vorschriften des Obligationenrechts über die Miete (Art.253ff.) Anwendung. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmungen am nächsten kommt.
2. Auf diese AGB und das Vertragsverhältnis zwischen dem Theater Uri und dem Vertragspartner ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Theater Uri und dem Vertragspartner sind die ordentlichen Gerichte in Altdorf / Uri. Das Theater Uri ist allerdings berechtigt, den Vertragspartner an seinem Domizil zu belangen.